

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/506, 17/813, 17/923 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie
zur Änderung steuerlicher Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke,
Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine dringend erforderliche Anpassung des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben vorzunehmen. Hierzu ist die Änderung folgender Gesetze vorgesehen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 3 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Artikel 4 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 6 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 7 Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung

Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Investmentgesetzes

Artikel 10 Inkrafttreten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2010	2011	2012	2013	2014
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u> Steuerliche Unschädlichkeit einer Entgeltumwandlung bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ab 1. Januar 2009	Insg.	- 100	- 80	- 80	- 100	- 100	- 100
		LSt	- 95	- 75	- 75	- 95	- 95	
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Bund	- 45	- 37	- 37	- 45	- 45	
		LSt	- 40	- 32	- 32	- 40	- 40	
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Länder	- 41	- 32	- 32	- 41	- 41	
		LSt	- 41	- 32	- 32	- 41	- 41	
		Gem.	- 14	- 11	- 11	- 14	- 14	
		LSt	- 14	- 11	- 11	- 14	- 14	
2	<u>§ 7 Abs. 5 EStG</u> Ausweitung der degressiven Abschreibung (AfA) auf Gebäude im EU- und EWR-Ausland	Insg.	-	-	-	-	-	
		EST	-	-	-	-	-	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		Bund	-	-	-	-	-	
		EST	-	-	-	-	-	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		Länder	-	-	-	-	-	
		EST	-	-	-	-	-	
		Gem.	-	-	-	-	-	
		EST	-	-	-	-	-	
3	<u>§ 10b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG</u> Spendenabzug an Einrichtungen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind	Insg.	- 10	-	- 10	- 10	- 10	
		GewSt	-	-	-	-	-	
		EST	- 5	-	- 5	- 5	- 5	
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 5	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		Bund	- 5	-	- 5	- 5	- 5	
		GewSt	-	-	-	-	-	
		EST	- 2	-	- 2	- 2	- 2	
		KSt	- 3	-	- 3	- 3	- 3	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		Länder	- 4	-	- 4	- 4	- 4	
		GewSt	-	-	-	-	-	
		EST	- 2	-	- 2	- 2	- 2	
KSt	- 2	-	- 2	- 2	- 2			
Gem.	- 1	-	- 1	- 1	- 1			
GewSt	-	-	-	-	-			
EST	- 1	-	- 1	- 1	- 1			

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr						
				2010	2011	2012	2013	2014		
4	<u>§ 10a EStG /Abschnitt XI steuerlich geförderte Altersvorsorge</u> Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. September 2009	Insg.	- 80	- 5	- 10	- 15	- 25	- 30		
		EST	- 15	-	-	-	- 5	- 5		
		LSt	- 60	- 5	- 10	- 15	- 20	- 25		
		SolZ	- 5	-	-	-	-	-		
		Bund	- 37	- 2	- 4	- 6	- 11	- 13		
		EST	- 6	-	-	-	- 2	- 2		
		LSt	- 26	- 2	- 4	- 6	- 9	- 11		
		SolZ	- 5	-	-	-	-	-		
		Länder	- 32	- 2	- 4	- 7	- 10	- 12		
		EST	- 7	-	-	-	- 2	- 2		
		LSt	- 25	- 2	- 4	- 7	- 8	- 10		
		Gem.	- 11	- 1	- 2	- 2	- 4	- 5		
		EST	- 2	-	-	-	- 1	- 1		
		LSt	- 9	- 1	- 2	- 2	- 3	- 4		
5	<u>§ 4 Nr. 11b UStG²⁾</u> Umsatzsteuerbefreiung für Postuniversaldienstleistungen ab 1. Juli 2010	Insg.	+ 300	+ 130	+ 295	+ 300	+ 300	+ 300		
		USt	+ 300	+ 130	+ 295	+ 300	+ 300	+ 300		
		Bund	+ 160	+ 69	+ 157	+ 160	+ 160	+ 160		
		USt	+ 160	+ 69	+ 157	+ 160	+ 160	+ 160		
		Länder	+ 134	+ 58	+ 132	+ 134	+ 134	+ 134		
		USt	+ 134	+ 58	+ 132	+ 134	+ 134	+ 134		
		Gem.	+ 6	+ 3	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6		
		USt	+ 6	+ 3	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6		
		6	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	+ 110	+ 45	+ 195	+ 175	+ 165	+ 160
				GewSt	-	-	-	-	-	-
EST	- 20			-	- 5	- 5	- 10	- 10		
LSt	- 155			- 80	- 85	- 110	- 115	- 120		
KSt	- 5			-	- 5	- 5	- 5	- 5		
SolZ	- 10			- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
USt	+ 300			+ 130	+ 295	+ 300	+ 300	+ 300		
Bund	+ 73			+ 30	+ 111	+ 104	+ 99	+ 97		
GewSt	-			-	-	-	-	-		
EST	- 8			-	- 2	- 2	- 4	- 4		
LSt	- 66			- 34	- 36	- 46	- 49	- 51		
KSt	- 3			-	- 3	- 3	- 3	- 3		
SolZ	- 10			- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
USt	+ 160			+ 69	+ 157	+ 160	+ 160	+ 160		
Länder	+ 57			+ 24	+ 92	+ 82	+ 79	+ 77		
GewSt	-			-	-	-	-	-		
EST	- 9			-	- 2	- 2	- 4	- 4		
LSt	- 66			- 34	- 36	- 48	- 49	- 51		
KSt	- 2			-	- 2	- 2	- 2	- 2		
USt	+ 134			+ 58	+ 132	+ 134	+ 134	+ 134		
Gem.	- 20			- 9	- 8	- 11	- 13	- 14		
GewSt	-	-	-	-	-	-				
EST	- 3	-	- 1	- 1	- 2	- 2				
LSt	- 23	- 12	- 13	- 16	- 17	- 18				
USt	+ 6	+ 3	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6				

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ Grobe Schätzung

2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung zu § 18a UStG führt ab dem Haushaltsjahr 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem geschätzten Personalmehrbedarf von 65 zusätzlichen Planstellen und 4 Stellen. Zur Aufgabenwahrnehmung sind folgende Ausgaben im Kapitel 0803 erforderlich:

Haushaltsjahr	(Ausgaben in Tausend Euro)	
	2010	2011 ff. p. a.
Personalausgaben	3 200	3 200
Sachausgaben	500	260
Ausgaben für Informationstechnik	850	250

Sollte ein sonstiger personeller und/oder finanzieller Mehrbedarf im Einzelplan 08 entstehen, ist hierüber im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan gegenfinanziert werden kann.

Im Rahmen des Gesetzentwurfs wird unter anderem auch das EuGH-Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtsache C-269/07 umgesetzt. Die Entscheidung des EuGH betrifft die Gewährung der Altersvorsorgezulage. Es ist insoweit vorgesehen, Grenzgängern, die in einem begünstigten inländischen Alterssicherungssystem (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) pflichtversichert sind, unabhängig von ihrem steuerlichen Status (unbeschränkte/beschränkte Steuerpflicht) eine unmittelbare Zulageberechtigung im Hinblick auf die Altersvorsorgezulage einzuräumen. Außerdem soll die steuerliche Förderung auch für die Bildung von selbstgenutztem im EU-/EWR-Ausland belegtem Wohneigentum eingesetzt werden können. Weiterhin soll auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung im Falle des Wegzugs des Förderberechtigten in das EU-/EWR-Ausland verzichtet werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zu derzeit nicht bezifferbarem Mehraufwand für die Anpassung von IT-gestützten Prozessen. Darüber hinaus wird höherer Aufwand für manuelle Sachbearbeitung entstehen, der zu höheren, ebenfalls derzeit nicht bezifferbaren Personalkosten bei der zentralen Stelle führen kann. Der Mehraufwand ist der zentralen Stelle aus dem Bundeshaushalt zu erstatten.

Über die Deckung des finanziellen Mehrbedarfs des Bundes wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan 08 gegenfinanziert werden kann.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

Bei einem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung entsprechend Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzentwurfs insbesondere für die in § 4 Nummer 11b Satz 3 UStG genannten Postleistungen sind potenziell Preissteigerungen für Letztverbraucher nicht auszuschließen, soweit die Steuerpflicht zu einer höheren Steuerbelastung führt und diese über den Preis überwältigt werden kann. Kann eine etwaige höhere Steuerbelastung nicht überwältigt werden, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend höhere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

Soweit bislang umsatzsteuerpflichtige Post-Universalienleistungen künftig nach § 4 Nummer 11b Satz 1 UStG steuerfrei sind, führt dies potenziell zu Preissenkungen, wenn diese Steuerbefreiung über den Preis weitergegeben wird. Wird eine etwaige niedrigere Steuerbelastung nicht weitergegeben, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend niedrigere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt bzw. verändert:

Anzahl:	1 bzw. 6
betroffene Unternehmen:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich
Häufigkeit/Periodizität:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich
erwartete Mehrkosten:	bis 31. Dezember 2011: rd. 16,66 Mio. Euro ab 1. Januar 2012: rd. 22,24 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger verändert:

Anzahl:	2
Häufigkeit/Periodizität:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich

c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl:	0
---------	---

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung. Aufgrund der vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungen, darunter der Einfügung zweier weiterer Artikel, haben sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Berlin, den 3. März 2010

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter

